

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6484 - korrigierte Fassung -**

### **Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwe- sens**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Wolf

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 135. Sitzung vom 14. Dezember 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie den Innen- und Kommunalausschuss und den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 14. Dezember 2018, in seiner 65. Sitzung am 22. Januar 2019, in seiner 66. Sitzung am 7. Februar 2019, in seiner 67. Sitzung am 19. Februar 2019, in seiner 68. Sitzung am 19. März 2019, in seiner 69. Sitzung am 30. April 2019 und in seiner 70. Sitzung am 4. Juni 2019 beraten sowie ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 7. Februar 2019 durchgeführt. Zudem hat der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5496 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Die Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände in den Anhörungsverfahren wurden an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags verteilt (vgl. Vorlage 6/5659). Weitere in den Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, die Fraktionen sowie die Landesregierung verteilt. Das Protokoll der mündlichen Anhörung wurde gemäß § 80 Abs. 2 GO verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 6. Juni 2019 beraten (vgl. Vorlage 6/5676). Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 7. Juni 2019 beraten (vgl. Vorlage 6/5684).

**A. Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:****1. Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:**

"1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort 'auf' das Wort 'diskriminierungsfreie' eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder das Geschlecht, die Herkunft, die Sprache, die Behinderung, die religiöse oder politische Anschauung oder die sexuelle Orientierung des Schülers noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein.'

**2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:**

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort 'Gemeinschaft' ein Komma und die Worte 'zu einem gewaltfreien und friedlichen Zusammenleben weltweit' eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort 'Toleranz' wird durch das Wort 'Akzeptanz' ersetzt.

bbb) Nach dem Wort 'Geschlechter' werden die Worte 'und der verschiedenen Lebensweisen' eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

'Die Schule wirkt Mobbing und Gewalt aktiv entgegen.'

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

"b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

'Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) zu unterrichten; die Förderschulen wirken dabei unterstützend mit. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt in Abstimmung mit den Schulträgern den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts in

Thüringen in einem ›Entwicklungsplan Inklusion‹ dar, der den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt; dieser wird mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben."

- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- 3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- 4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Buchstaben a und b werden vorangestellt:
    - "a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
        - '4. die Gesamtschule,'
      - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
      - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben."
  - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c.
  - c) Folgender neue Buchstabe d wird eingefügt:
    - "d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort 'Gymnasium' ein Komma und die Worte 'einer kooperativen Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach Absatz 4 Satz 1' eingefügt."
  - d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.
  - e) Folgender neue Buchstabe f wird eingefügt:
    - "f) In Absatz 7 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte 'sie dienen der Begabungsförderung' sowie ein Punkt angefügt."
  - f) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben g bis i.
- 5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- 6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
  - a) Folgender neue Buchstabe d wird eingefügt:
    - "d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
      - 'Bei der Abwägung sind im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie § 8 a pädagogische und sonderpädagogische Förderung sowie die Gewährung von Nachteilsausgleichen zu berücksichtigen.'
  - b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

- c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und erhält folgende Fassung:

"h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

'(9) Näheres zu den Leistungsvoraussetzungen, zu Einstufung und Umstufung, zur Aufnahme in die Praxisklasse, in den Praxisunterricht und in das zusätzliche 10. Schuljahr, zur individuellen Abschlussphase, insbesondere zu deren Organisation und zur Entscheidung über die Verweildauer sowie zu den zusätzlichen Fördermaßnahmen nach Absatz 7 wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.'

7. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen einzeln oder im Verbund entstehen, wobei eine Förderschule mit einer anderen allgemein bildenden Schule zu verbinden ist. Tritt die Schule, von der das Bestreben zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule ausgeht, an die potentielle Verbundschule heran, dann hat der Schulleiter dieser Schule hierzu einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach § 4 Abs. 4 Satz 1 als kooperierende Schule zu bestimmen. Diese soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.'

8. Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

"9. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

'§ 6 b  
Gesamtschule

(1) Gesamtschulen werden integrativ oder kooperativ geführt. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemei-

ne Hochschulreife erwerben; § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Die Gesamtschule in kooperativer Form fasst die eigenständigen Schularten Regelschule und Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen.

(3) Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit; sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 13. Integrierte Gesamtschulen weisen ab der Klassenstufe 7 Leistungsdifferenzierungen auf mindestens zwei Anspruchsebenen auf. Der Unterricht findet in Klassen, mit der Möglichkeit der Binnendifferenzierung, sowie in äußerlich differenzierenden Kursen statt."

9. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

a) Folgender neue Buchstabe a wird vorangestellt:

"a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

'Sowohl für die Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts als auch für die weitere Unterrichtsteilnahme ist sicherzustellen, dass förder- bzw. unterstützungsbedürftige Schüler im Sinne des gemeinsamen Unterrichts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsmittel erhalten, die sie zu einer erfolgreichen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht benötigen.'

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

10. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort "führen" die Worte "und als Beratungs- und Unterstützungszentrum mit den ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen) zusammenarbeiten" eingefügt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Worte "sowie der Beratungs- und Unterstützungszentren" werden gestrichen.

11. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

a) Folgender neue Buchstabe a wird vorangestellt:

"a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

'7. die Förderberufsschule.'

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.
- c) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und wie folgt geändert:
- aa) Folgender Doppelbuchstabe aa wird vorangestellt:
- "aa) In Satz 1 werden nach den Worten 'einschlägigen Berufsausbildung' die Worte 'oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifizierung' eingefügt."
- bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.
- d) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben h und i.
12. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ergeben sich bei einem Schüler Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, leitet der Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren Antrag hin beim zuständigen Schulamt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) ein. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Anspruch des Schülers auf individuelle Förderung ohne eine sonderpädagogische Förderung nicht ausreichend entsprochen werden kann, kann das Feststellungsverfahren auch auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern eingeleitet werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Gutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten). Wird das Feststellungsverfahren vor Schuleintritt eingeleitet, soll dieses spätestens im zweiten Quartal des Kalenderjahres, in dem der Schuleintritt erfolgt, abgeschlossen werden. Eine angemessene Beteiligung der Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft am Feststellungsverfahren wird sichergestellt. Wurden im frühkindlichen Bereich Entwicklungsverzögerungen festgestellt, ist präventiv die Förderung des Schülers auf der Grundlage eines pädagogischen Förderplans bereits ab Klassenstufe 1 der Schuleingangsphase verpflichtend zu sichern, so dass die prozessbegleitende Diagnostik spätestens am Ende der Schuleingangsphase abgeschlossen ist."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträger" durch die Worte "unter Einbeziehung des zuständigen Schulträgers" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, kann der Schüler eine Förderschule besuchen."

13. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ganztagssschulen verbinden auf der Grundlage eines Ganztagssschulkonzepts Bildung, Betreuung und pädagogische sowie sonderpädagogische Förderung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei werden insbesondere der Sozialraum und die Schule als Lern- und Lebensort im Sinne des § 2 Abs. 4 einbezogen. Ganztags-schulen können offen, teilgebunden und gebunden geführt werden. In den teilgebundenen und gebundenen Ganztags-schulen findet ein rhythmisierter Tagesablauf statt."

b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "nach Satz 2" durch die Verweisung "nach Satz 1" ersetzt.

14. Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 15 und 16.

15. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

"Regelschulen, denen das Qualitätssiegel 'Oberschule' bis zum 31. Juli 2020 zuerkannt wurde, können dieses im Schulnamen fortführen."

16. Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 18 bis 21.

17. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 22 und in Buchstabe b Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 Satz 4" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

18. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

19. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24 und in Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Lebensjahr" ein Komma, die Worte "in begründeten Ausnahmefällen das 24. Lebensjahr" sowie ein Komma eingefügt.

20. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden,

können mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen. Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahnentwicklung des Schülers statt."

21. Die bisherigen Nummern 24 bis 27 werden die Nummern 26 bis 29.

22. Folgende neue Nummern 30 bis 32 werden eingefügt:

"30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort 'Recht' ein Komma und die Worte 'in allen ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden sowie' eingefügt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle zu wenden.'

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

'Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung.'

31. § 26 erhält folgende Fassung:

'§ 26  
Recht auf freie Meinungsäußerung

Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Dies schließt auch das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule.'

32. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort 'Schülerzeitung' durch das Wort 'Schülerzeitungen' ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte 'der Schülerzeitung' durch die Worte 'den Schülerzeitungen' ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte 'einer Schülerzeitung' durch die Worte 'den Schülerzeitungen' ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte 'Schülerzeitung wird' durch die Worte 'Schülerzeitungen werden' ersetzt.



- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort 'Schülerzeitung' durch das Wort 'Schülerzeitungen' ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort 'Schülerzeitung' durch das Wort 'Schülerzeitungen' ersetzt."

23. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 33 und erhält folgende Fassung:

"33. § 27 erhält folgende Fassung:

'§ 27  
Schülergruppen

(1) Die Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule nach § 2 liegen (Schülergruppen). Schülergruppen dürfen dafür Schulanlagen und Schuleinrichtungen benutzen. Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

(2) Schüler mehrerer Schulen haben das Recht, sich zur Verfolgung von Zielen, die innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule liegen, zu Arbeitskreisen zusammenzuschließen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet die Klassensprecherversammlung der einzelnen Schule. Für die Sitzungen können sie die Beratungslehrer der beteiligten Schulen beratend hinzuziehen.

(3) Innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule haben die Schüler das Recht, mit dem Ziel einer aktiven Betätigung am Wirtschaftsleben eine Schülerfirma zu gründen oder an einer solchen mitzuwirken; bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Schülerfirma ist eine schulische Veranstaltung, die der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf, durch den Schulleiter genehmigt wird und von einem Lehrer der Schule betreut wird."

24. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 34 und erhält folgende Fassung:

"34. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Schüler wirken sowohl durch den Klassenrat als auch durch selbstgewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), für die Schule (Schülersprecher), auf der Ebene des zuständigen Schulamtes je Landkreis und kreisfreier Stadt für jede Schulart (Kreisschülersprecher) und auf der Ebene des Landes für jede Schulart (Landesschülersprecher) gewählt. Auf der Ebe-

ne der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungs-gremium die Klassensprecherversammlung. Aus begründetem Anlass, aber mindestens einmal im Schuljahr, kann die Schülervertretung der Schule eine Schüler-versammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt. Die gewählten Schülervertretungen werden unmittelbar nach der Wahl von der Schule über ihre Aufgaben und Rechte informiert.'

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

'(1 a) Zur Planung des Unterrichts sowie zur Erörterung von Problematiken und Konflikten in den Klassen, kann ein Klassenrat gebildet werden. Bestehend aus den Schülern der Klasse und dem Klassenlehrer, soll dieser monatlich zusammenfinden.'

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer, gesellschaftspolitischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule und bei den Schulaufsichtsbehörden sowie die Unterstützung der Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Schulleiter und den Lehrern, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerden. Weitere Aufgaben sind die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an Entscheidungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Für die Treffen und Sitzungen der Schülervertretung muss der Schulleiter geeignete Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter in der Regel einmal im Monat die Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen. Die Schülervertretung regelt Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulleiter darf in ihre Arbeit nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist. Die Schülervertretung kann bei ihren Sitzungen die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Schulträgers ersuchen. Der Schülervertretung stehen neben Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten auch Antrags-, Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte zu. Der Schulleiter informiert die Schülervertretung der Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind sowie über einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zu Anregungen und Vorschlägen der Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle

innerhalb von vier Wochen Stellung, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.'

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Schüler und Schülervertretungen haben das Recht, sich in allen Fragen, die ihre Mitbestimmungsrechte betreffen, an die zentrale Ombudsstelle zu wenden. Die Ombudsstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie hat einen Informations- und Beratungsauftrag, nimmt Beschwerden entgegen, prüft die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und vermittelt in Konfliktfällen.'

25. Folgende neue Nummer 35 wird eingefügt:

"35. § 29 erhält folgende Fassung:

'§ 29  
Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitwirkung und vermitteln bei Beschwerden. Die Klassensprecherversammlung wählt mindestens zwei Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr."

26. Die bisherigen Nummern 30 und 31 werden die Nummern 36 und 37.

27. Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 38 und dem Buchstaben a wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

"cc) In Satz 5 werden die Worte 'Aus- und Weiterbildung' durch die Worte 'Aus-, Fort- und Weiterbildung' ersetzt."

28. Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 39 und folgender Buchstabe d wird angefügt:

"d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

'(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Bediensteten an durch Gemeinden errichteten und betriebenen Schulen, sofern diese als Schulversuche nach § 12 eingerichtet und bis zum 1. August 2020 genehmigt wurden, kommunale Bedienstete der Gemeinde sein.'

29. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 40 und erhält folgende Fassung:

"40. Nach § 34 werden folgende §§ 35, 35 a und 36 eingefügt:

'§ 35  
Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

(1) Der Schulträger weist der Schule das erforderliche Verwaltungs- und Hauspersonal zu. Dieses unterstützt den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte, Integrationshelfer, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende können, soweit es der Einzelfall erfordert, an den Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen.

§ 35 a  
Schulsozialarbeit

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule können in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden. Deren Aufgaben bestimmen sich nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Schulsozialarbeit setzt eine enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, dem Schulträger und den Jugendhilfeträgern voraus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulsozialarbeiter mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammen.

§ 36  
Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8 a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.

(2) Das Nähere zur Qualifikation für die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie zu dessen Aufgabenerfüllung und Organisation wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

30. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 41.

31. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 42 und erhält folgende Fassung:

"42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Als Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern an der Schule wird jeweils für zwei Schuljahre eine Schulkonferenz gebildet. Den Vorsitz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervertretung der Schule wählen jeweils ihre Vertreter. An Grundschulen besteht die Schulkonferenz aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Lehrer und der Eltern; an durchgehend einzügigen Grundschulen werden je zwei Vertreter gewählt, an durchgehend mindestens zweizügigen Grundschulen je drei Vertreter. Zwei Vertreter der Schüler der Klas-

senstufe 4 nehmen beratend teil. Wird an der Grundschule ein Hort geführt, wählen die Erzieher aus ihrer Mitte einen Vertreter; dieser ist anstelle eines Vertreters der Lehrer Mitglied in der Schulkonferenz. An Gemeinschaftsschulen, die mit der Klassenstufe 1 beginnen und eine gymnasiale Oberstufe führen, besteht die Schulkonferenz aus je vier Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler der Sekundarstufen; Satz 5 gilt entsprechend. In Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler. An Förderschulen besteht die Schulkonferenz aus jeweils der gleichen Anzahl von bis zu drei Vertretern der Lehrer, der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Eltern und, entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit, der Schüler. An den übrigen Schulen besteht die Schulkonferenz aus je drei Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler; an Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 gilt Satz 5 entsprechend. Soweit an der allgemeinen Schule tätig, nehmen jeweils ein Vertreter der Lehrer der Förderschule und der Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend teil. Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil. In Schulen, an denen ein Schulförderverein tätig ist, kann ein Vertreter beratend teilnehmen. Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden.'

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

'(1 a) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreter der Lehrer, Eltern oder Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Antrag ist in einer weiteren Schulkonferenz abschließend erneut zu befinden. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.'

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Zu den Sitzungen der Schulkonferenz ist rechtzeitig einzuladen. Zeitpunkt und Dauer der Sitzung sind so zu gestalten, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme ermöglicht wird. Der Schulträger ist rechtzeitig über die Tagesordnung der Sitzung der Schulkonferenz zu informieren; er kann durch Beauftragte an der Beratung teilnehmen.'

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

'Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervvertretung sind berechtigt, zu diesen Fragen Anträge an die Schulkonferenz zu richten.'

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Nummer 2 wird die Verweisung '§ 13 Abs. 3 Satz 1' durch die Verweisung '§ 10 Abs. 4, nach § 13 Abs. 4 Satz 1' ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Verweisung '§ 13 Abs. 6' durch die Verweisung '§ 13 Abs. 7' ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung '§ 6 Abs. 2' durch die Verweisung '§ 6 Abs. 1 Satz 4' ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- '2. den Unterrichtsbeginn im Einvernehmen mit dem Schulträger,'
- cc) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 14 und 15 eingefügt:
- '14. schulinterne Grundsätze auf Grundlage des Überwältigungsverbot, der Schülerorientierung und im Sinne der Ziele des § 2 zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen, Organisationen und Institutionen an der Schule und im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1,
15. Grundsätze der schulischen Antidiskriminierungsarbeit,'
- dd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
- 'Vor den Beschlüssen zu den Nummern 5, 6 und 12 ist die Klassensprecherversammlung anzuhören.'
- g) In Absatz 6 werden die Worte 'im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln' gestrichen."
32. Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 43 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- "Vor der Durchführung von Evaluationen sind die Schulkonferenz und der Schulträger zu informieren."
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort "Schulkonferenz" die Worte "und dem Schulträger" eingefügt.
33. Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 44 und wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Doppelbuchstabe aa wird vorangestellt:

"aa) In Satz 1 werden nach dem Wort 'Gebiet' die Worte 'in der Regel alle fünf Jahre' eingefügt."

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die Doppelbuchstaben bb bis dd.

b) Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

"b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

'Für das Angebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 findet Satz 1 keine Anwendung.'"

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

34. Folgende neue Nummer 45 wird eingefügt:

"45. In § 42 werden nach dem Wort 'Aufgaben' die Worte 'auf der Grundlage gemeinsamer Qualitätsstandards' eingefügt."

35. Die bisherigen Nummern 39 bis 41 werden die Nummern 46 bis 48.

36. Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 49 und Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitsförderung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes ganzheitliches Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten. Der Suchtprävention ist dabei ein besonderer Stellenwert einzuräumen.'"

37. Die bisherige Nummer 43 wird die Nummer 50 und erhält folgende Fassung:

"50. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

'§ 47 a  
Berufliche und arbeitsweltliche Orientierung

Berufliche und arbeitsweltliche Orientierung ist an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Die Schule fördert durch Maßnahmen der praxisorientierten und individuellen beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung und Wissensvermittlung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz und die Orientierung in der Arbeitswelt des Schülers, um den Übergang in eine Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf zu unterstützen. Dabei werden Eltern, die Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Gewerkschaften, Hochschulen, Unterneh-

men und weitere außerschulische Partner, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, einbezogen."

38. Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 51 und wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

"c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort 'Eltern' die Worte 'insbesondere durch die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und die Begründung der Noten' eingefügt."

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

39. Die bisherigen Nummern 45 bis 50 werden die Nummern 52 bis 57.

40. Die bisherige Nummer 51 wird Nummer 58 und erhält folgende Fassung:

"58. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten 'gehörender Personen' und dem Komma die Worte 'Organisationen und Institutionen' sowie ein Komma eingefügt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

'§ 38 Abs. 5 Nr. 14 ist zu beachten.'

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort 'Personen' werden ein Komma und die Worte 'Organisationen und Institutionen' eingefügt.

ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe 'vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4' gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

'Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule diesen nicht entgegensteht.'

cc) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Insbesondere das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten sowie der Verkauf von einfachen



Speisen und alkoholfreien Getränken während der Pausen sind erlaubt."

41. Die bisherigen Nummern 52 bis 57 werden die Nummern 59 bis 64.
42. Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 65 und erhält folgende Fassung:

"65. Nach § 60 a werden folgende neue §§ 60 b und 61 eingefügt:

'§ 60 b  
Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Für die Durchführung des Unterrichts in Bildungsgängen, die nach Berufsgesetzen des Bundes geregelt sind, gelten für die Lehrkräfte die in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen.

(3) Bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 können abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Höheren Berufsfachschulen als fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte auch Personen eingesetzt werden, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen.

§ 61  
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur Lernförderung lernen, finden das Thüringer Förderschulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) und die auf Grundlage des Thüringer Förderschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung jeweils in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 gilt für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung lernen und zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(3) Die schulvorbereitenden Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung nehmen ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Kinder mehr auf. Für Kinder, die am 31. Juli 2020 in schulvorbereitenden Einrichtungen aufgenommen sind, gilt für den Zeitraum der Betreuung in diesen schulvorbereitenden Einrichtungen § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für Jugendliche, die am 1. August 2020 nach § 19 Abs. 1 Satz 3 schulpflichtig werden würden und zu diesem Zeitpunkt an einer außerschulischen Maßnahme teilnehmen, gilt die Vollzeitschulpflicht abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 als erfüllt."

43. Die bisherigen Nummern 59 und 60 werden die Nummern 66 und 67.

44. Die bisherige Nummer 61 wird die Nummer 68 und erhält folgende Fassung:

"68. Der bisherige § 62 wird § 63 und Absatz 3 wird aufgehoben."

45. Die bisherige Nummer 62 wird die Nummer 69.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 41 a bis 41 c erhalten folgende Fassung:

"§ 41 a  
Mindestschülerzahl und Zügigkeit

(1) Die Mindestschülerzahl an Grundschulen beträgt für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe in der Regel 15 Schüler, für jede weitere einzurichtende Klasse in der Regel 14 Schüler. Grundschulen können ein- oder mehrzünftig geführt werden.

(2) Die Mindestschülerzahl an Regelschulen beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Regelschulen werden grundsätzlich mindestens zweizünftig geführt. Abweichend von Satz 2 können im ländlichen Raum bestehende Regelschulen einzünftig geführt werden. Eine ausreichende Differenzierung nach § 6 Abs. 1 und individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 müssen sichergestellt sein und können auch klassenstufenübergreifend oder durch Schulkooperation erfolgen.

(3) Für die Mindestschülerzahl und die Zügigkeit von Gemeinschaftsschulen gilt Absatz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 und Absatz 2 für die Klassenstufen 5 bis 10 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.

(4) Die Mindestschülerzahl an Integrativen und Kooperativen Gesamtschulen der Klassenstufen 5 bis 10 beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gesamtschulen werden mindestens dreizünftig geführt. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.

(5) Die Mindestschülerzahl an Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gymnasien werden in der Regel mindestens zweizünftig geführt. Die gymnasiale Oberstufe kann durch Schulkooperationen im Sinne von § 41 e sichergestellt werden. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann klassenstufenübergreifend organisiert werden.

(6) Sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme-genehmigung nach § 41 c noch für eine Kooperation gegeben und stellt der Schulträger nicht bis spätestens zum 31. März eines Jahres einen Antrag auf eine schulorganisa-torische Maßnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 1 für das in dem Jahr beginnende neue Schuljahr, kann diese durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Der Schulträger ist vorher zu hören.

#### § 41 b Klassenbildung

(1) Klassen sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schüler mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache werden bei der Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderzentren doppelt gezählt.

(3) Abweichend von den in § 41 a festgelegten Mindestschülerzahlen je Klasse kann eine Klasse im Ausnahmefall auch dann gebildet werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, eine sinnvolle Beschulung nicht mehr möglich und damit eine Klassenteilung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt.

#### § 41 c Ausnahmen bei Mindestschülerzahl und Zügigkeit

(1) Von den Vorgaben nach § 41 a kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, wenn

1. eine Nutzungsbindung für geförderte Gebäude, für die der Zuwendungsbescheid durch das Land nicht widerrufen werden kann, ohne dass es zu einer Rückforderung des Zuwendungsbetrags kommt, besteht,
2. Nachbarschulen ihre Aufnahmekapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
3. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können,
4. die Mindestzügigkeit nicht eingehalten werden kann, jedoch nach spätestens drei Jahren wieder erreicht wird,
5. die Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der aufzunehmenden Schüler ein Erreichen der Mindestschülerzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
6. zur Einhaltung der Mindestschülerzahl in den Eingangsklassenstufe bauliche Veränderungen erforderlich sind, die nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, und die Mindestschülerzahlen der weiteren Klassenstufen sowie die Mindestzügigkeit erreicht werden,

7. im Fall der Neugründung einer Schule aufgrund der aufwachsenden Struktur die Vorgaben zu den Zügigkeiten nicht erreicht werden können,
8. die Vorgaben nach § 41 d im Fall einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
9. ein Kooperationspartner nach § 41 e aus sachlich nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen insbesondere aufgrund einer wesentlichen Überschreitung der angemessenen Zeiten für den Schulweg nach § 41 d nicht gefunden werden kann.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist spätestens bis zum 31. März des Jahres für das folgende Schuljahr bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu stellen. Es sind geeignete begründende Unterlagen vorzulegen. Die Genehmigung soll bis zum 31. Mai des Jahres für das folgende Schuljahr erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung der Ausnahme soll befristet erteilt werden. Die Befristungsdauer soll sich an der mutmaßlichen Dauer des Vorliegens des Befristungsgrunds orientieren, die Dauer der Genehmigung des genehmigten Schulnetzplanes jedoch nicht überschreiten."

b) § 41 e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In Nummer 3 Absatz 5 werden nach dem Wort "Vorgaben" die Worte "zu Mindestschülerzahlen" eingefügt.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung 'Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4' durch die Verweisung 'Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4' ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

'Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.'"

2. In Nummer 6 erhält § 7 Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Die Erstattung der Kosten nach Absatz 2 erfolgt an den jeweiligen Schulträger für jede Schule gesondert mittels jährlicher pauschaler Zuweisung (Pauschalen). Soweit dabei auf Schüler abgestellt wird, ergibt sich die zugrunde zu legende Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushalts-

jahrs laufenden Schuljahrs. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Pauschalen sowie das Verfahren zur Überprüfung von deren Angemessenheit im Rahmen einer Evaluation durch Rechtsverordnung festzulegen. Die erstmalige Festlegung der Höhe der Pauschalen erfolgt für das Haushaltsjahr 2020. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Festlegung der Höhe der Pauschalen anhand der allgemeinen Entwicklung der Kosten, orientiert am Verbraucherpreisindex des Landesamts für Statistik und der Tarifentwicklung, sowie an den Veränderungen im Schulaufwand. Ergibt sich im Rahmen einer Evaluation, dass die Höhe der Pauschalen nicht mehr angemessen ist, können die Pauschalen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten nach Absatz 2 neu berechnet und festgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs."

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe 'in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG' gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung '§ 44 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung '§ 21 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung' ersetzt."

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung 'nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung 'nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) oder dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in den jeweils geltenden Fassungen' ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 wird die Verweisung '§ 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG' durch die Verweisung '§ 8 a Abs. 1 ThürSchulG' ersetzt."

V. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 125 SGB IX; die Regelung des § 139 SGB XII bleibt unberührt.'

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. In § 21 Abs. 6 Halbsatz 1 wird die Verweisung '§§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB VIII' durch die Verweisung '§§ 53 und 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII' ersetzt."

VI. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:

"1. § 28 erhält folgende Fassung:

'§ 28  
Anerkennung der Zweiten Staatsprüfungen  
anderer Länder

(1) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen. Über die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt in Thüringen erteilt das für das Schulwesen zuständige Ministerium auf Antrag eine Bescheinigung.

(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen und der fachlichen Ausrichtung als Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium anerkannt werden."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. § 29 wird aufgehoben."

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

VII. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

"Artikel 9  
Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Thüringer Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntzumachen."

VIII. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Artikel 1 Nr. 16, Artikel 3, Artikel 6 Nr. 3 bis 10 sowie die Artikel 7 und 8 am Tage nach der Verkündung"

- B. Die Präsidentin des Thüringer Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenreihenfolge zu beseitigen.

Grob  
Vorsitzender